

# **Geschäftsordnung der Ausschüsse nach § 13 der Satzung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK)**

*beschlossen von der Mitgliederversammlung der ACK in Heiligenstadt am 10. März 2010*

## **1. Aufgabe und Ziel**

Ausschüsse sind Einrichtungen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen. Sie dienen der ACK bei der Erfüllung ihrer in der Satzung (§2) beschriebenen Aufgaben. Ihre grundsätzliche Aufgabenbeschreibung und konkreten Arbeitsaufträge erhalten die Ausschüsse von der Mitgliederversammlung und sind dieser gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie können von sich aus der Mitgliederversammlung und dem Vorstand der ACK Empfehlungen über Schwerpunkte ihrer Arbeit unterbreiten.

## **2. Einsetzung**

Ausschüsse werden auf Empfehlung des Vorstandes von der Mitgliederversammlung der ACK eingesetzt.

## **3. Dauer**

Die Einsetzung eines Ausschusses erfolgt befristet. Die Dauer des Mandats wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, und zwar abhängig von Aufgabenbeschreibung und Arbeitsaufträgen gemäß Punkt 1 dieser Geschäftsordnung. Verlängerung der Ausschüsse und der Ausschussmitgliedschaft ist möglich. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Zu zwischenzeitlich notwendig werdenden Nachberufungen s.u. 4.3.

## **4. Berufung und Zusammensetzung**

4.1. Die Ausschüsse setzen sich in der Regel aus 6-10 Fachleuten, Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedskirchen der ACK, zusammen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sind nach Möglichkeit die konfessionellen Traditionen der ACK zu berücksichtigen, ebenso das Verhältnis von Frauen und Männern, Älteren und Jüngeren und das Ost/ Westverhältnis. Bei den berufenen Personen muss sowohl die Nähe zur Gesamtzielsetzung der ACK als auch zu den Sachthemen gewährleistet sein. Mindestens 1 Mitglied des Ausschusses muss Delegierte/r der Mitgliederversammlung der ACK sein.

4.2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die jeweiligen Mitgliedskirchen der ACK nominiert und von der Mitgliederversammlung der ACK berufen.

4.3. Scheiden Mitglieder eines Ausschusses während der laufenden Amtsperiode aus, kann die betreffende Mitgliedskirche eine Person nachnominieren. Diese wird von der Mitgliederversammlung der ACK nachberufen. In dringenden Fällen entscheidet der Vorstand.

4.4. Falls erforderlich, können die Ausschüsse für die Dauer ihrer Amtszeit Sachverständige als Mitglieder kooptieren. Dies geschieht in Absprache mit dem Vorstand der ACK und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4.5. Die Ausschüsse können Berater/innen zur Mitarbeit ohne Stimmrecht zu bestimmten Studienvorhaben hinzuziehen. Dies geschieht in Absprache und mit Zustimmung des Vorstands der ACK.

4.6. Die Mitglieder des Vorstands der ACK können jederzeit an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

4.7. Die Referentinnen/Referenten der Ökumenischen Centrale gehören qua Amt einem der Ausschüsse an und üben in ihm das Amt der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers aus.

4.8. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden/die Ausschussvorsitzende. Die Sitzungsleitung kann an ein anderes Ausschussmitglied delegiert werden.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse nehmen als Gast an den Mitgliederversammlungen der ACK teil.

## **5. Arbeitsweise**

Die Ausschüsse tagen in der Regel zweimal jährlich in eintägigen Sitzungen.

In Absprache mit der/dem Vorsitzenden lädt die Geschäftsstelle ca. 2 Wochen vor dem Sitzungstermin zur Sitzung ein (schriftlich mit Tagesordnung).

Über die Sitzungen der Ausschüsse wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt. Dies übernimmt in der Regel die zuständige Referentin/der zuständige Referent der Ökumenischen Centrale.

In den Mitgliederversammlungen der ACK erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung unter einem eigenständigen Tagesordnungspunkt. Geplante Aktionen, Publikationen o.ä., die sich an die Öffentlichkeit richten, geschehen in Absprache mit dem Vorstand der ACK.

Die Ökumenische Centrale unterstützt die Arbeit der Ausschüsse durch die Erledigung aller im Rahmen der Ausschussarbeit anfallenden organisatorischen Aufgaben (z.B. Versand von Einladungen und Protokollen, Buchung von Tagungsräumen, Einholen von Angeboten und Vergabe von Aufträgen bei Veröffentlichungen).

Ausschussmitglieder können keine Rechtsgeschäfte für die oder im Namen der ACK (z.B. Vergabe von Aufträgen bei Veröffentlichungen) tätigen.

## **6. Bildung von Unterausschüssen oder Arbeitsgruppen**

Je nach Bedarf und falls erforderlich, können innerhalb eines Ausschusses Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen mit einem inhaltlich und zeitlich genau festgelegtem Auftrag gebildet werden. Darüber sind Vorstand und Mitgliederversammlung der ACK zu informieren.

## **7. Finanzierung.**

Die Fahrtkosten und übrigen Auslagen der Ausschussmitglieder werden möglichst durch die entsendenden Kirchen und Organisationen übernommen.

Für die Ausschüsse wird jeweils eine Haushaltsstelle eingerichtet. Haushaltsüberschreitungen, insbesondere bei Tagungen und Publikationen, sind zu vermeiden.

## **8. Änderungsklausel**

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der ACK.